

Dienstag, den 13. May 1823.

Gubernial-Verlautbarung.

S. 554.

C u r r e n d e

Nr. 4691.

des kaiserl. königl. ägyptischen Guberniums zu Laibach. (3)

Womit die Maßregeln zur Sicherstellung und Verwaltung des Waisenvermögens durch die Bezirksgerichte in Ägypten bekannt gemacht werden.

Die von den Behörden vorzüglich in der letzten Zeit beobachteten häufigeren Fälle von Gefährdungen der Waisengelder, die von den Dominien darlehensweise an sich gezogen werden, haben die hohe Hofkanzley im Einvernehmen mit dem obersten Gerichtshofe bestimmt, folgende strengere, auf die Sicherheit der Waisen abzweckende Verfügungen vorzuschreiben:

Erstens. Sind von nun an, von den Bezirksgerichten den Kreisämtern die Sterbfälle, bey welchen ein Waisenvermögen eintritt, vierteljährig mit dem Besatze anzuzeigen, ob selbes schon in die Waisenbücher aufgenommen worden sey, oder nicht?

Diese Ausweise haben den Kreisämtern zum Anhaltspuncte bey ihren Untersuchungen der Waisen-Instanzen vorzüglich in der Hinsicht zu dienen, damit nicht durch Verzögerungen in den Abhandlungen die Waisengelder durch längere Zeit ohne Sicherstellung und ohne Zinsgenuß verbleiben.

Zweitens. Jede Anlegung eines Waisencapitals bey der eigenen Obrigkeit, welche die Gerichtsbarkeit durch landesfürstliche Delegation ausübt, ist künftig durch die vorläufig einzuholende kreisämtliche und landrechtliche Bewilligung bedingt.

Diese Obrigkeiten haben sich zu diesem Ende mit genauer Nachweisung der pupillarmäßigen Sicherheit, die sie anbieten können, an das Kreisamt zu wenden, welches sich mit dem Landrechte in das Einvernehmen zu setzen hat.

Drittens. Zur Sicherheit der bereits von solchen Dominien angelegten Waisencapitalien haben diese Dominien binnen einem Monate den Kreisämtern anzuzeigen, ob sie Waisengelder bey sich angelegt haben oder nicht.

Im ersten Falle ist die nachträgliche Ausweisung und Verschaffung der pupillarmäßigen Sicherheit, oder die Rückzahlung der entlehnten Gelder, und die anderweitige Anlegung derselben mit Festsetzung angemessener Termine unnachlässlich zu bewirken.

Viertens. Auf die Vermengung der Waisengelder mit den herrschaftlichen Rentgeldern, werden für die Zukunft dieselben Strafbestimmungen festgesetzt, welche für die Vermengung von landesfürstlichen Steuergeldern mit Rentgeldern durch die S. 10, 11, 12. und 13. der Grundsteuer-Einhebungs-Instruction vom 1. July 1814, Zahl 9460, vorgeschrieben sind.

Fünftens. Die Güterbesitzer, welche die Verwaltung des Waisenwesens selbst besorgen, haben ohne Unterschied der Person und des Standes wegen gewissenhafter Besorgung dieses Geschäftes einen Eid nach der von höchsten Orten vorgeschriebenen Formel bey dem Kreisamte abzulegen.

Bei denjenigen Obrigkeiten, wo die Verwaltung der Waisengeschäfte eigens aufgestellten Beamten übertragen ist, haben diese nach einer auf ihr Dienstverhältniß angepaßten Form den Eid bey dem Kreisamte abzulegen.

Sechstens. Die schon bestehenden Anordnungen wegen der kreisämtlichen Nachsichtspflege bey den herrschaftlichen Waisen-Instanzen in den Fällen von Kreisbereisungen, und bey Gelegenheit von Local-Commissionen, werden den Kreisämtern neuerdings eingeschärft.

Siebtens. Bey Waisengeldern, die bey den eigenen Herrschaften angelegt werden, hat künftig eine fünfprocentige Verzinsung Statt zu finden. Alle zu einem geringern Zinsfuß angelegten Waisencapitalien sind der Herrschaft entweder aufzukündigen, oder es ist die Einlegung neuer Schuldscheine, welche die Verbindlichkeit zur fünfprocentigen Verzinsung enthalten, zu bewirken.

Welches in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 28. März dieses Jahrs, Zahl 8532, hiemit kund gemacht wird.

Laibach den 18. April 1823.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 545.

(3)

Nro. 3351.

Die hohe Landesstelle hat mit Decrete vom 17. d. M., Z. 4643, anzuordnen befunden, daß zur Anschaffung der für das Landhaus bezuschaffenden Feuerlösch-Requisiten, eine Minuendo-Licitation abgehalten werden soll.

Die dießfälligen Arbeiten bestehen: in

Zimmermannsarbeit	. . . . .	5 fl. 48 fr.
Vinderarbeit	. . . . .	14 „ 30 „
Drechslerarbeit	. . . . .	16 „ — „
Klumpfererarbeit	. . . . .	7 „ 12 „
Wagnerarbeit	. . . . .	20 „ — „
Schmiedarbeit	. . . . .	62 „ — „
Anstreicherarbeit	. . . . .	17 „ 10 „

zusammen . . . . . 142 fl. 40 fr.

Hiervon werden alle Erstehungslustige mit dem Beyfage in die Kenntniß gesetzt, daß diese Licitation am 21. May l. J. früh um 9 Uhr in diesem Kreisamte beginnen wird.

K. K. Kreisamt Laibach den 26. April 1823.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 911.

(2)

ad Nro. 3829.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des k. k. Fiscalantes, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicten rückhichtlich nachstehender, auf der Herrschaft Klingensfels intabulirter, vorzüglich in Verlußt gerathener Urkunden, als der Carta bianca dd. 24. July 1755

int. 30. December 1760 pr. 1000 fl., vom Stifte Landstraß an Franz Ant. Kersch-  
 niz lautend; der Carta bianca dd. 1. July 1758, int. 30. December 1760 pr.  
 1000 fl., von dem Stifte Landstraß an Franz Anton Kerschnicz lautend; der Car-  
 ta bianca dd. 30. April 1758, int. 17. Februar 1761 pr. 700 fl., vom Stifte Land-  
 straß an Joachim Benedict Streiß lautend; der Carta bianca ddo. 1. Juny 1765,  
 int. 8. Jänner 1766 pr. 5000 fl., vom Stifte Landstraß an Mart. Ignaz Schin-  
 koviz und dessen Ehegattinn Maria Konstanzia von Mallek lautend, der Carta  
 bianca dd. 31. August 1753, int. 5. May 1766 pr. 1000 fl., vom Stifte Landstraß,  
 an Carl Paur lautend; der Carta bianca dd. 1. April 1767, int. 12. May 1767, pr.  
 1000 fl., vom Stifte Landstraß an Johann Sebastian Matscheradnig lautend; der  
 Carta bianca dd. 1. April 1767, int. 12. May 1767, pr. 1000 fl., vom Stifte  
 Landstraß an Joh. Sebastian Matscheradnig lautend, und der Carta bianca ddo.  
 1. April 1767, int. 10. Jänner 1771, pr. 2900 fl., vom Stifte Landstraß an  
 Math. Mequscher lautend, gewilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf ebenbenannte Urkunden als Gläubiz-  
 ger, deren Erben, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche ma-  
 chen zu können vermeinen, solche binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6  
 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumel-  
 den und rechtsgeltend darzuthun, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des k. k.  
 Fiscalamtes in die Lösung dieser Sakposten, gewilliget werden wird.

Laibach den 12. July 1822.

I. 3. 1278.

(2)

Nro. 6170.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht:  
 Es sey über das Gesuch des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung des k. k. Cam.  
 Aerrars, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte, rücksichtlich der angeblich  
 in Verlust gerathenen, von Herrn Carl Grafen von Paradeiser, Inhaber der  
 Herrschaft Hopfenbach, über ein zur Unterstützung der nothleidenden Unterthanen  
 aus der Cam. Cassé erhaltenes Darlehen von 150 fl. 44 kr. am 30. October 1787  
 ausgestellten Schuldobligation, und respve. des daran befindlichen landtäfflichen In-  
 tabulations-Certificats vom 5. December 1787, gewilliget worden. Es haben  
 demnach alle jene, welche auf gedachte, angeblich in Verlust gerathene Schuld-  
 urkunde ddo. 30. October et intab. 5. December 1787, aus was immer für einem  
 Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzli-  
 chen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Land-  
 rechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf wei-  
 teres Anlangen des Bittstellers, respve. des k. k. hierländigen Fiscalamtes, die ob-  
 gedachte Schuldurkunde sammt dem landtäfflichen Intabulations-Certificate, nach  
 Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt wer-  
 den wird.

Laibach am 25. October 1822.

I. 3. 553.

(3)

Nro. 2270.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey über  
 Ansuchen des Dr. Johann Oblak, Curator der minderjährigen Josepha v. Pichelstein's

schen Kinder Caroline und Louis, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 14. Jänner d. J. zu Steinbüchl in Oberkrain verstorbenen Frau Josepha Kappus v. Pichelslein, die Tagsatzung auf den 26. May d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß auß was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermerken, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 25. April 1823.

3. 1341.

(3)

Nro. 6365.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Catharina Eschelesnig, verwitwet gewesene Slawig, in die Aufsertigung der Amortisationsedicte rüchichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, auf der Dritteilthe in der Krakau allhier sub Cons. Nro. 44, für die Summe von 900 fl. seit 9. Februar 1801 intabulirten, zwischen den Eheleuten Thomas Slawig und Catharina geb. Thomiz errichteten Ehevertrags edo. 28. Juny 1800, und respve. des daran befindlichen Intabulationscertificats gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten, angeblich in Verlust gerathenen Ehevertrag, respve. auf das darauf befindliche Intabulationscertificat auß was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermerken, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn Catharina Eschelesnig, verwitwet gewesene Slawig, das auf obgedachter Urkunde befindliche Intabulationscertificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 2. November 1822.

**Bermischte Verlautbarungen.**

3. 559.

Einberufungs-Edict.

(2)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Ruperts Hof wird über erfolgte Delegation des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechts in Laibach vom 18. April 1823, Nro. 2006, alle jene, welche an das Verlaßvermögen des am 3. Jänner 1823 zu Waltendorf verstorbenen Hrn. Pfarrers Primus Smalniker eine Forderung zu stellen haben, mit Bezug auf den §. 814 a. b. G. B. aufgefordert, ihre Ansprüche bey der hierzu auf den 6. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr in der hierortigen Amtskanzley anberaumten Tagsatzung vorzubringen und darzutun.

Bezirksgericht Ruperts Hof am 3. May 1823.

3. 560.

Edict.

Nro. 801

(2) Vom Bez. Gerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Stephan Furlan v. Podraga in eigenen Nahmen und Nahmen seiner Gattinn Ursula, wegen zuerkannt schuldigen 84 fl. 19 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der der Mariana Vouk, gebornen Drost zu Podraga, eigenthümlich gehörigen, und gerichtlich auf 1137 fl. M. M. geschätzten 1/4 Kaufrechtsdube zu Podraga, im Wege der Execution bewilliget, und hierzu drey Feilbiethungstermine, nämlich auf den 10. Juny, 10. July und 11. August d. J., jedes Mahl von 9 bis 12 Uhr im Orte Podraga mit dem Anhang des 326 §. a. G. O. bestimmt worden; daher werden die Kauflustigen, so als die intabulirten Gläubiger hierzu zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse täglich hieramit eingesehen werden können.

Bezirks- Gericht Wipbach am 24. April 1823.

3. 561.

Edict.

Nro. 802.

(2) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Serrashin von Siella, Vertreter seiner Gattinn Mariana gebornen

Machnitsch, wegen ihm schuldigen 240 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der dem Johann Machnitsch zu Grische gehörigen, und auf 1550 fl. 20 kr. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, bestehend in einer 3/4 Hube, dem Gute Gazaroffsbossen, und 1/16 Hube, der Herrschaft Senofetsch dienstbar, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da hierzu drei Feilbietungstermine, und zwar für den ersten der 11. Juny, für den zweyten der 11. July, und für den dritten der 12. August d. J., jedes Mal von frühe 9 bis 12 Uhr im Orte Grische mit dem Anhange des 326. §. a. G. O. bestimmt worden, so werden die Kauflustigen so als die intabulirten Gläubiger hierzu zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß die dießfälligen Verkaufsbedingungen und Schätzung hieramts täglich eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Wipbach am 24. April 1823.

5. 502.

Convocations-Edict.

Nro. 663.

(2) Vor dem Bezirks-Gerichte Wipbach haben alle jene, welche an die Verlassenschaft der zu Wipbach verstorbenen Maria Staffig entweder als Erben oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben den 19. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an denjenigen, welcher sich hiezu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiteres erfolgen wird.

Bez. Gericht Wipbach am 28. März 1823.

3. 1358.

(2)

Nro. 1496.

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrun und Thurn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Miga Zheschnovar, verwitwet gewesenen Pleunig, als Vormünderinn, und des Johann Anstain, als Vormundes der minderjährigen Georg Pleunig'schen Kinder und Erben von Thomatschou, in die Ausfertigung des Amortisationsedicts hinsichtlich des vorgelegten in Verlust gerathenen, von Andreas Oblak von Kleinig am 9. September 1806 über 425 fl. an den Johann Pleunig, gewesenen Vormund der Georg Pleunig'schen minderjährigen Kinder ausgestellten, am 10. November 1806 auf den dem Magistrate Laibach sub Urb. Nro. 218 zinsbaren Kleiniger Waldantheil intabulirten Schuldbriefes, gewilliget worden.

Es werden daher jene, die auf diesen Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, aufgefodert, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens dieser Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche Intabulationscertificat vom 10. November 1806, nach Verlauf der bestimmten Amortisationsfrist, auf weiteres Anlangen für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Laibach am 19. November 1822.

1. 3. 872.

Amortisations-Edict.

Nro. 845.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Dollenz, von Altenlaß, in die Amortisirung der, auf der zu Altenlaß H. 3. 71 liegenden, der Pfarrhofsgült Altenlaß sub Rect. Nro. 76 und Urb. Nro. 82 zinsbaren halben Hube intab. Urkunden, als:

a) Des Schuldbriefes dd. et int. 14. Jänner 1799, vom Jerny Wodnig an seine Mutter Ursula Wodnig lautend, pr. 200 fl. P.W.

b) Des Schuldbriefes dd. et int. 23. Jänner 1799, vom Jerny Wodnig an Stephan Peterlinkar ausgehend, pr. 700 fl. P.W.

c) Des Schuldbriefes dd. 21. März 1801, von Jerny Wodnig an Lorenz Wodnig ausgehend, pr. 1000 fl. P.W.

d) Des Schuldbriefes dd. et int. 14. September 1802, vom Jerny Wodnig ausgehend und an den Lorenz Wodnig lautend, pr. 300 fl. P.W.

e) Des Schuldbriefes dd. et int. 26. Jänner 1803, vom Jerny Wodnig ausgehend und an den Jerny Selbann lautend, pr. 200 fl. U.W.

f) Des Schuldbriefes dd. et int. 8. July 1803, vom Jerny Wodnig ausgehend und an den Mathias Köhning lautend, pr. 52 fl. U.W.

g) Des Kaufbriefes dd. 6. August 1795, rücksichtlich des Gemeindeflecks sa Bischam, gewilliget worden.

Es haben daher alle jene, welche auf eine oder andere dieser Urkunden, aus was immer für einem Grunde, einen gerechten Anspruch zu machen gedenken, ihr vermeintliches Recht binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit auf ferneres Ansuchen derselben, als nichtig, kraft- und wirkungslos erklärt und in die Vöschung derselben gewilliget werden würde.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak am 13. July 1822.

1. 3. 906.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Tressen in Unterfrain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hcn. Carl Xaver Raab, k. k. Kreiscommissär zu Raibach, als Aloys Klink'schen Testaments-Executors und Bevollmächtigten der Universalerbinn Cäcilia Sam, geborne Klink, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte hinsichtlich nachstehender, auf dem Eisenberg- und Schmeltwerke zu Pafiet intabulirten und vorgemerkten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, nämlich:

a) des Vergleichscontractes zwischen Aloys Klink und Mathias Geiger, dd. 8. Juny 1794, hinsichtlich des, vom Mathias Geiger dem Aloys Klink schuldigen Kaufschillingrestes pr. 16000 fl., intabulirt am 13. Juny 1794:

b) des, zwischen Aloys Klink und Mathias Geiger geschlossenen Einverständnisses, ddo. 19. August 1795, wegen der, auf dem Schitf'schen Hammertheile zu Weitenstein haftenden Capitals-Posten von 12550 fl. des Franz Mayerhofer, und von 1200 fl. des Anton Gurnig;

c) des darauf Bezug nehmenden Vergleichs zwischen Mathias Geiger und Joseph Kramer, dd. 1. November 1795, und

d) des Appellationsurtheils de intimato 3. October 1795, welche drey Urkunden am 7. October 1795, zu Gunsten des Mathias Geiger, auf dem am Eisenberg- und Schmeltwerke zu Pafiet haftenden Aloys Klink'schen Satz der 16000 fl. pränotirt, eigentlich superpränotirt wurden; endlich

e) der Erklärung des Aloys Klink, dd. Uinödt 18. Februar 1797, und superintabulato 23. May 1800, auf seinen Satz der 16000 fl., daß er am Radwerke zu Pafiet, nicht mehr als 1918 fl. 58 kr. zu suchen habe, gewilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf ebenbesagte Urkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Frist auf weiteres Anlangen des Gesuchstellers die gesagten Urkunden nebst dem darauf befindlichen In- und Superintabulations- und Superpränotations-Certificaten als getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Vom Bezirksgerichte Tressen den 1. August 1822.

1. 3. 1324.

Amortisations-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Laak wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Klemenitsch, in die Amortisation der, auf die zu Dolsena Dobrava H. 3. 6 liegenden, der Staats Herrschaft Laak sub Urb. Nro. 707 dienstbaren Hube intabulirten und in Verlust gerathenen Urkunden, respoe. Intab Certificate:

1) Der Quittung dd. 12. July 1785, pr. 51 Duc. ung., auf den Lorenz Oblak lautend.

2) Des Heirathsbriefes ddo. 11. März 1785, pr. 150 Duc. ung. und 12 Zehini, auf die Jera Kenig, geb. Schadesch lautend.

3) Des Schuldbriefes dd. 20. December 1786, pr. 800 fl., auf den Jacob Eschadelsch lautend.

4) Des Schuldbriefes und Vergleichs ddo. 2. Juny 1789, pr. 100 fl. 18 kr., auf den Johann Demscher lautend; und endlich der

5) Attestation dd. 21. Februar 1794, pr. 1000 fl. W., auf den Jacob Peternel lautend, gewilliget worden.

Es haben daher alle jene, welche auf eine oder die andere dieser Urkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde, einen gerechten Anspruch zu machen gedenken, ihr vermeintliches Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewis vor diesem Gerichte geltend zu machen, widrigens sämmtliche obangeführte Urkunden, resp. Intabulationscertificate, auf weiteres Ansuchen nach Verlauf dieser Zeit für amortisirt, null und nichtig erklärt werden. Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak am 2. November 1822.

3. 546. Amortisations-Edict. ad Nr. 557.

(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey in die Amortisirung des außergerichtlichen, von Johann Pestal zu Kropf am 1. May 1818 zu Gunsten des Johann Thomann, Gererker zu Steinbüchel, wegen Schuldbüßen 40 fl. C. M. ausgestellten und am 1. May 1818 auf das zu Kropf in der Schmiedhütte Douge ritte gelegene erste, dem Grundbuchsamté der Herrschaft Radmannsdorf unterstehende Nagelschmied-Ofen intabulirten, und angeblich in Verlust gerathenen Vergleichs, auf Anlangen des Gregor Suppan, dermaligen Besizer des genannten Pfandgutes gewilliget worden.

Es werden demnach alle jene, welche auf den erwähnten Vergleich, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, aufgefordert, solchen binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewis anzumelden und förmlich zu erweisen, wie im Widrigen der obgedachte Vergleich auf weiteres Ansuchen für getödtet erklärt und in dessen Extabulation gewilliget werden würde.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 9. July 1822.

3. 547. Amortisations-Edict. ad Nr. 415.

(3) Vom Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Jacob Kollnitscher von Smokutsch, in die Amortisirung des von Georg Grilz zu Rodein sel., zu Gunsten des Jacob Kollnitscher von Smokutsch ausgestellten und angeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes pr. 200 fl., dd. Leeb am 15. July 1805, intabulato Probsteygült Radmannsdorf am 30. April 1815, gewilliget worden.

Es werden daher alle jene, welche auf diesen Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenken, hiermit aufgefordert, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen um so gewis anzumelden, als widrigens dieser Schuldbrief auf ferneres Anlangen für null und nichtig erklärt und in dessen Extabulation gewilliget werden würde.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 2. September 1822.

3. 548. Amortisations-Edict. ad Nr. 735.

(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Leonhard Pibrouz von Kropf, in die Amortisirung des Nagelwaaren-Lieferungsvertrages, welcher zwischen Leonhard Pibrouz und Gregor Egaga zu Kropf am 4. Juny 1805 errichtet, und zu Gunsten des Erstem auf den Schmeltz- und Hammerstag, Dienstag in der siebenten Reihewoche, sammt Roheisenhütte Nr. 54 und Kohlbarren Nr. 55 des Letztern, bey der löbl. k. k. Bergge-

richts-Substitution Laibach am 31. Jänner 1810, intabulirt wurde und angeblich in Verlust gerieth, gewilliget worden.

Daher werden alle, welche aus gedachtem Vertrage Ansprüche zu machen gedenken, erinnert, ihr Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich darzuthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, besagter Vertrag für todt erklärt und in die Ertabulation desselben bewilliget werden würde. Bezirksgericht Radmannsdorf den 4. September 1822.

---

3. 550.

Licitations-Edict.

ad Nr. 176.

(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey von dem hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechte Laibach, als delegirten Abhandlungs- und Pupillarinanz nach der seel. Frau Maria Haan, in die versteigerungsweise Veräußerung der zu dieser Verlassmasse gehörigen, zu Rodein im Bezirke Radmannsdorf sub Cons. Nro. 3 gelegenen, dem Grundbuche der k. k. Probsteygült Radmannsdorf zinsbaren ganzen Hube gewilliget, und um Vornahme dieses Bezirksgericht ersucht worden.

Da man nun diese Licitation auf den 28. May d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der zu versteigernden Hube zu Rodein festgesetzt hat, so werden hierzu alle Kauflustige hiermit eingeladen.

Diese Realität, welche durch ein gemauertes, mit einem obern Stockwerke versehenes Wohnhaus sich vor Andern auszeichnet, kann von Jederman besichtigt, die Licitationsbedingnisse aber, vermög welchen der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 2714 fl. 45 kr. W. zum Ausrufspreise bestimmt ist, und die vortheilhaften, auf viele Jahre absehenden Zahlungsbedingnisse zum Anbothe einladen, können täglich in dieser Gerichtskanzley und bey dem Herrn Curator Dr. Andr. Kav. Repeschitsch in Laibach, eingesehen, und werden bey der Licitation allgemein bekannt gemacht werden.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 26. April 1823.

---

3. 551.

Erledigte Organisten- und Schullehrersstelle.

(3)

Eine Organistenstelle, verbunden mit dem Schullehrers-Dienste, wird im künftigen Herbst, durch Beförderung des gegenwärtigen Organisten und Lehrers auf eine Görzer Schule im Markte Wipbach, erledigt. Wer diesen Dienst mit einer jährlichen Besoldung als Organist von der Kirche 200 fl. W. W., von dem Orts-Pfarrer 15 2/3 40 Eimer Fischwein und 12 Merling türkischen Weizen, bey Begräbnissen und kirchlichen Officiaturen eine Stollgebühr sammt andern kleinen Emolumenten; als Lehrer die monatlichen Schulgelde mit dem Schulgehülfen nebst bequemer Wohnung für sich und seine Familie zu erhalten wünscht, hat sich schriftlich oder persönlich mit gehörigen Zeugnissen eines braven Organisten, eines tüchtigen aprobirten Schullehrers und seines sehr guten und sittlichen Betragens bey dem Herrn Pfarrdechant, als Schuldistricts-Aufscher zu Wipbach bis Ende July zu melden.

Decanat und Schuldistrictsamt Wipbach den 1. May 1823.



Die Pachtlustigen werden dazu mit dem Besaysage vorgeladen, daß die Vicitations-Bedingnisse sowohl in der dießgerichtlichen Kanzley, als auch bey dem obgenannten Sequester eingesehen werden können.  
Laibach am 6. May 1823.

**3. 549.** Amortisations-Edict ad No. 816.  
(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Martin Fuster von Radmannsdorf in die Amortisirung des von Franz und Agnes Knieberger am 17. October 1803 ausgestellten, auf ihn Martin Fuster lautenden, und am 16. November 1803 auf den damahls den Schuldner Franz Knieberger, gegenwärtig aber dem Herrn Johann Thomann von Steinbüchl gehörigen, zu Radmannsdorf gelegenen, und dem Grundbuchsamte der Herrschaft Radmannsdorf unterstehenden Acker per Stogo intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes per 220 fl. d. W. sammt 5 pSt. Interessen gewilliget worden.  
Es werden demnach alle jene, welche auf diesen Schuldbrief aus was immer für einen Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen gedenken, aufgefordert, ihre vermeintlichen Rechte binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich geltend zu machen, als widrigenfalls auf ferners Anlangen dieser Schuldbrief für todt erklärt und in dessen Extabulation gewilliget werden würde.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 4. November 1822.

**1. 3. 301.** (5) No. 285.  
Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach, als Real-Instanz, wird kund gemacht: Es sey zur Bornahme der von dem Bezirksgerichte Görtschach auf Anlangen der Witwe Helena Valentin von Laibach wider Johann Babnig von St. Veit, wegen behaupteten 152 fl. 38 1/4 fr. c. s. c. bewilligten Feilbiethung der in dem Grundbuche der Com-menda Laibach sub Urb. No. 27 vorkommenden, zu Podpetsch an der Laibach liegenden, gerichtlich 153 fl. 20 fr. geschätzten Dom. Niethwiese Gorniza, die Tagsatzung auf den 28. April, 30. May und 30. Juny d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Orte der benannten Wiese mit dem Besaysage angeordnet worden, daß diese Wiese, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Die Kauflustigen werden hierzu mit dem Besaysage vorgeladen, daß die Vicitations-Bedingnisse in dieser Gerichtskanzley täglich in den Amtskunden eingesehen werden können.  
Laibach den 10. März 1823.

Unmerkung. Bey ersten Tagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

**3. 574.** **N a c h r i c h t.** (1)  
Für die dritte Tour, d. i. vom 18. Juny bis 11. July l. J., ist im Mineral-Ge-sundheitsbade zu Neubaus ein Zimmer nebst Kammer zu vergeben. — Das Nähere er-fährt man im Zeitungs-Comptoir.

**Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach vom 10. May 1823.**

Ein nieder-österreichischer Mehlen	{	Weizen . . . . .	2 fl. 48 fr.
		Rufuruz . . . . .	1 " 45 "
		Korn . . . . .	1 " 54 "
		Gersten. . . . .	1 " 46 "
		Hiers . . . . .	1 " 45 "
		Haiden . . . . .	1 " 25 "
		Haber . . . . .	1 " 10 "